

Einsatz von Subunternehmern I

Mustervertragsklausel angepasst

Bei der Beschäftigung von Nachunternehmern haben Wohnhandwerker die vielfältigen Bestimmungen im Sozialversicherungsrecht, durch das Arbeitnehmerentsendegesetz und nun auch das Mindestlohngesetz zu beachten. Um hier keine Fehler zu machen und in die kostspielige Haftungsfalle für Generalunternehmer zu geraten, empfiehlt sich unbedingt die schriftliche Vereinbarung einer Subunternehmerklausel in den jeweiligen Werkverträgen. Dabei kann zwar die Generalunternehmerhaftung, die im Arbeitnehmerentsendegesetz und Mindestlohngesetz als verschuldensunabhängige Bürgenhaftung ausgestaltet ist, nicht vollständig ausgeschlossen, aber die Folgen minimiert werden. Vor allem sieht die überarbeitete Mustervertragsklausel auch die Möglichkeit vor, Zahlungen für den Fall zurückzuhalten, wenn der Subunternehmer entsprechende Nachweise nicht liefert, oder eine Bürgschaft zu verlangen.

Vertragliche Bestimmungen zur Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen im Verhältnis zwischen Auftraggeber (AG) und Nachunternehmer (NU), insbesondere bei Ausführung von baulichen Leistungen für den als Generalunternehmer tätigen AG

§ 1 Regelungsziel

Den AG treffen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verschiedene Verpflichtungen zur Vermeidung von Schwarzarbeit, Lohndumping u. ä. Bei Verstößen haftet der GU unter Umständen für die vom NU nicht vorgenommenen Zahlungen. Dies ergibt sich u. a. aus § 14 AEntG, § SGB IV § 28e, SGB III § 187.

§ 2 Nachweise

(1) Der Nachunternehmer hat dem Auftraggeber folgende Nachweise vorzulegen:

1. Handwerkskarte
2. Gewerbeanmeldung oder Handelsregisterauszug
3. Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes zur Bauabzugssteuer
4. Unbedenklichkeitsbescheinigungen der in seinem Betrieb vertretenen Krankenkassen als Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbetrag
5. Unbedenklichkeitsbescheinigung seiner Berufsgenossenschaft,
6. Unbedenklichkeitsbescheinigungen der SokaBau oder Nachweis abweichender Innungs- oder Verbandsmitgliedschaft und damit anderweitiger Tarifunterworfenheit
7. Bestätigung des Steuerberaters oder des Lohnbuchhalters über Zahlung eines eventuell einschlägigen Mindestlohnes

(2) Der Nachunternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Nachweise jeweils für die Dauer des Vertrages aktuell sind, und bei Änderungen der den Nachweisen zugrundeliegenden Verhältnisse dies dem AG unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Einzelnen sind die Nachweise zum Vertragsschluss vorzulegen, spätestens zusammen mit der ersten Rechnung.

§ 3 Erklärung des NU

Der Nachunternehmer erklärt insoweit, dass in seinem Unternehmen die einschlägigen Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, des Arbeitnehmerentsendegesetzes und der Bücher des Sozialgesetzbuches eingehalten werden. Er ist damit einverstanden, dass der Auftraggeber bis zur Höhe seiner möglichen Mithaftung Zahlungen einbehalten kann, sofern der NU die von ihm geforderten Nachweise nicht vorlegt oder nachweislich gegen die im Satz zuvor genannten Bestimmungen verstößt.